



ver.di • Postfach 10 10 45 • 70009 Stuttgart

Herrn Jörg Krauss  
Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg

Per email: [poststelle@fm.bwl.de](mailto:poststelle@fm.bwl.de)

**Baden-Württemberg**

**Markus Kling**  
*Gewerkschaftssekretär*

**Landesfachvorstand  
Feuerwehr**

[markus.kling@verdi.de](mailto:markus.kling@verdi.de)

Zentrale: 0711/88788-7  
Durchwahl: 061

<https://feuerwehr-bawue.verdi.de>

Fax:

8. März 2022

## **Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

**Az: FM1 -0320.0-3/51**

hier: Feuerwehrtechnische Laufbahnen

Unsere Zeichen:  
KLI/ek

Sehr geehrter Herr Krauss,

die Positionen von ver.di zu o.g. Referentenentwurf sind bereits in der Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg enthalten. Der ver.di Landesfachvorstand Feuerwehr möchte dieses Schreiben nutzen, um Ihren Blick im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren auf die Belange der Beamtinnen und Beamten in den Feuerwehrtechnischen Laufbahnen zu schärfen.

Es sei einleiten zum Ausdruck gebracht, dass wir die Lösung, die Ihre Haus zur Umsetzung der amtsangemessenen Alimentation erarbeitet hat, grundsätzlich begrüßen. Dies gilt insbesondere für die Anhebung der Eingangssämter, den Familienzuschlag sowie die Rücknahme der abgesenkten Beihilfebemessungssätze. Gleichwohl bleiben notwendige weitere Änderungen in den Landesgesetzen, um die Personalgewinnung für die Feuerwehren, Leitstellen und Landesfeuerweherschule außerhalb des Einsatzdienstes zu verbessern, aus Sicht des ver.di-Landesfachvorstandes Feuerwehr unberücksichtigt.

Mit der Anhebung der Eingangssämter im mittleren Dienst wird unsere Forderung das Eingangsamt des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes von A7 auf A8 erfüllt. Auch die damit einhergehenden Stellenhebungen im mittleren Dienst und die Anhebung des Eingangsamtes für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst werten wir insbesondere für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen als positive Auswirkung der Umsetzung der amtsangemessenen Alimentation. Problematisch sehen wir allerdings, dass die Stellenhebungen und **Aufwertungen im gehobenen Dienst** nicht weiter fortgeführt werden. Durch die geplante Änderung der Besoldungssystematik, bekommt zwar niemand weniger Geld als vor dem 01.12.22., dennoch wird insbesondere bei den kommunalen Feuerwehren, das bisherige Besoldungsgefüge im Übergang vom mittleren zu gehobenen Dienst beschädigt. Gerade die Dienstposten A11, A12 und A13 in den kommunalen Feuerwehren sind wichtige und zentrale Führungspositionen. Aufgrund der beabsichtigten Stellenhebungen kann es zu Konstellationen kommen, dass Kolleginnen und Kollegen im Endamt des mittleren Dienstes (zukünftig A10z) aufgrund der Schichtzulagen und der geringeren Anzahl von Schichten / Arbeitstagen an der Dienststelle mehr netto haben,

wie die Kolleginnen und Kollegen des gehobenen Dienstes. Diese mussten sich aber durch Studium oder Aufstiegsfortbildung mit Laufbahnprüfung beweisen.

Schon jetzt haben wir Rückmeldungen aus diesen Bereich bekommen, die eine „gefühlte“ Abwertung zum Ausdruck gebracht haben. Bleibt dies unberücksichtigt, befürchten wir künftig Probleme bei der Motivation und fortfolgend in der Bewerberlage. Dies träfe dann Bereiche der Feuerwehr insbesondere in der Fachabteilungsarbeit (Katastrophenschutzplanung, Einsatzvorplanung, Beschaffung sowie dem Vorbeugenden Brandschutz...), die darunter massiv leiden würde. Auch wenn theoretisch die Kommunen diese Ungerechtigkeit über die Dienstpostenbewertung korrigieren könnten, so stellt ein solcher Bewertungsvorgang mit den damit verbundenen Gemeinderatsbeschlüssen ein Projekt für mehrere Jahre dar. Dies macht insbesondere die feuerwehrtechnische Laufbahn des gehobenen Dienstes wenig attraktiv. Unser Vorschlag ist deshalb, nicht bei den Eingangssämtern im gehobenen Dienst stehen zu bleiben, sondern mindestens die **Beförderungssämter bis A13 mit zu heben**.

Im Feuerwehrdienst sind im Laufe der Jahre immer mehr Sondertätigkeiten hinzugekommen. Diese Sondertätigkeiten ergeben sich häufig aus der Struktur und Organisation des jeweiligen Dienstherrn. Je nach Aufgabe, die die Kommune der Feuerwehr übertragen hat, können dies Tätigkeiten sein, die neben dem Einsatzdienst im Löschzug ausgeübt werden: Höhenrettung, Rettungstaucher, Notfallsanitäter auf einem Rettungsmittel der Feuerwehr oder Disponent in einer Integrierten Leitstelle. Diese Tätigkeiten erfordern nicht nur eine komplexe Fort- bzw. Ausbildung, sondern bedeuten im Dienstbetrieb einer Feuerwehr häufig eine deutliche Mehrbelastung gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die diese Tätigkeit nicht ausüben. Sie gehen oft einher mit physischen und psychischen Belastungen. Daher werden erfahrungsgemäß solche Tätigkeiten häufig nur temporär, über mehrere Jahre ausgeübt und werden dann auf andere Kolleginnen und Kollegen übertragen. Diese Tätigkeiten eignen sich nicht für eine gesonderte Stellenbewertung. Die Problematik einer Stellenbewertung besteht darin, dass vergebene Beförderungen oder Amtszulagen nicht dazu führen betroffene Beamtinnen und Beamte anders zu verwenden. Zum Gesundheitsschutz und Schonung wäre aber gerade eine anderen Verwendung oftmals notwendig, um die Belastungen gleichmäßig auf mehrere Beamtinnen und Beamte zu verteilen.

Eine Lösung könnte aus Sicht des ver.di-Landesfachvorstand Feuerwehr eine Ermächtigungsgrundlage für die Gewährung einer „**Funktionszulage für den feuerwehrtechnischen Dienst**“ darstellen. Die jeweiligen Dienstherren (meist Kommunen) könnten im Rahmen die Funktionszulage per Satzung in Höhe und Anforderung gewähren. Folgende Kriterien könnten die Zulage gewissermaßen rahmen:

So könnte eine Zulage für Sondertätigkeiten vergeben werden, deren Qualifikation in der Regel mindestens 3 Monate Fortbildung bedürfen. Die Zulage ist für die Zeit der Tätigkeitsübertragung der Sondertätigkeit befristet und entfällt, wenn die Sondertätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Anspruch auf Vergabe einer solchen Zulage besteht nur, wenn die zulagenrelevante Tätigkeit den Kriterien entspricht und durch die Amtsleitung übertragen wurde. Die Höhe der Zulage könnte sich an der Höhe der heutigen Amtszulage nach dem LBesGBW orientieren.

Einen weiteren Punkt möchten wir hier ansprechen, da er im Zuge der „Besoldungsreform“ einen wichtigen Aspekt für die feuerwehrtechnischen Laufbahnen bildet. Seit längerem ist der ver.di-Landesfachvorstand Feuerwehr mit der Abteilung 5 des Innenministeriums, dem Landesbranddirektor, Ihrem Haus, sowie Vertretern des Städtetages und Landkreistag Baden-Württemberg, aber auch mit den Landtagsfraktionen im Gespräch, um den **beamtenrechtlichen Status der Feuerwehr** in den dienstrechtlichen Vorschriften zu verbessern.

ver.di schlägt vor die Formulierung „Einsatzdienst der Feuerwehr“ in den dienstrechtlichen Vorschriften (LBG, LBesGBW, HVO...) durch den Begriff "Feuerwehrtechnische Beamte" oder "Feuerwehrbeamte" analog der Systematik der Regelungen für die Polizei, zu ersetzen.

Durch diese Änderung werden die besonderen Regelungen, die bisher für Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr gegolten haben, auf alle Personen ausgeweitet, die als Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes tätig sind.

Folgende Regelungen sind hiervon betroffen:

- Sonderaltersgrenze Feuerwehr
- gesonderte Regelungen für die freiwillige Verlängerung über die Sonderaltersgrenze hinaus (Zustimmungsvorbehalt des Dienstherrn)
- Anspruch auf Heilfürsorge, oder nach Wahl des Dienstherrn Beihilfe. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ein Ausgleichsbetrag für nicht gewährte Heilfürsorge, sowie Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Dienstfähigkeit eine Vorsorgekur zu beantragen.
- Erhalt der Feuerwehruzulage

Bei den Beamtinnen und Beamten der kommunalen Berufsfeuerwehren oder hauptamtlichen Abteilungen freiwilliger Feuerwehren würden damit einige Fragen gelöst:

- Wegfall der o.g. Leistungen aufgrund einer dienstlichen Verwendung außerhalb des Einsatzdienstes. Betroffen sind davon Disponenten von Leitstellen, Mitarbeiter in Fachabteilungen mit sehr hohem Arbeitsanteil oder Spezialisierung in der Fachabteilung.
- Wegfall der o.g. Leistungen bei Wechsel von einer Berufsfeuerwehr / hauptamtlichen Feuerwehr zur Landesfeuerwehrschule (Hieraus resultierend wird sich das Klientel von erfahrenen Einsatzkräften im Alter von ca. 40 – 50 Jahren normalerweise nicht als Lehrkraft bei der LHS bewerben).
- Wegfall der o.g. Leistung, wenn ein Beamter aufgrund körperlicher Gebrechen in den letzten Jahren seiner Dienstzeit nicht mehr im Einsatzdienst verwendet werden kann, da eine Besitzstandsregelung fehlt, die die bislang erbrachten Leistungen anerkennt. Bei einer anderen beamtenrechtlichen Verwendung, ohne Einsatzdienst, ggf. durch horizontalen Laufbahnwechsel, der rechtlich einer Zuruhesetzung vorzuziehen ist, weil hier erhebliche finanzielle Verluste entstehen, tritt automatisch die Regelaltersgrenze von 67 Jahren in Kraft.
- Einheitliche rechtssichere nachhaltige Regelung für die Beamten der Fach – und Rechtsaufsicht im Feuerwehrwesen: den Kreisbrandmeistern, den Bezirksbrandmeistern, sowie dem Landesbranddirektor. Insbesondere die Kreisbrandmeister handeln derzeit jeweils individuell mit ihrem Landkreis aus, ob ihnen der Status Einsatzbeamter zugestanden wird. Diese Tätigkeitszuweisung könnte jederzeit durch den Landkreis geändert werden.

Der ver.di Landesfachvorstand Feuerwehr ist überzeugt, dass nach aktuellen Signalen auch von unseren o.g. Gesprächspartnern sowie dem Landesfeuerwehrverband, der Zeitpunkt günstig ist, den Status zu ändern. Die zusätzlichen Kosten wären für alle beteiligten Dienstherrn überschaubar, aber dem Berufsethos sowie dem Wertgefüge innerhalb der Feuerwehr würde man durch diese Statusänderung gerecht werden.

Abschließend möchten wir auf zwei bereits schon langjährige Forderungen eingehen, die in vielen Stellungnahmen des DGB oder ver.di schon ihren Niederschlag gefunden haben: Auch wenn aktuell durch die Anhebung der Eingangssämter finanzielle Verbesserungen für die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten einhergehen so werden die Steluluzulagen zunehmend entwertet und tragen damit nicht zur Attraktivitätssteigerung bei. Dabei sind diese auf der einen Seite für die Feindifferenzierung der Ämter hilfreich, auf der anderen Seite decken sie bei der Feuerwehruzulage die Besonderheiten in diesen Berufen pauschal ab.

Wir fordern daher die **Erhöhung der Feuerwehrzulage** nach § 49 LBesGBW und die Erhöhung der Beträge in Anlage 14 auf 187,25 € anzuheben. Dies ist bereits in den Ländern Schleswig-Holstein, Bremen, Bayern, Sachsen und im Saarland erfolgt. Für die künftigen Jahre sind diese Beträge entsprechend zu dynamisieren. Obwohl die Aufgaben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen haben, wurde diese Zulage seit Jahren nicht mehr angepasst.

Kritikwürdig ist außerdem die Höhe der baden-württembergischen Erschwerniszulagen. Sie liegen teilweise klar unter denen des Bundes. Dies führt zu einer deutlichen Schlechterstellung. Ein fairer Ausgleich für einen Dienst zu ungünstigen Zeiten wäre für den ver.di-Landesfachvorstand Feuerwehr eine wertschätzende Haltung gegenüber all den Beamtinnen und Beamten, die Dienst für die Gesellschaft zu diesen ungünstigen Zeiten leisten. Baden-Württemberg muss keinen gesteigerten Sonderweg gehen, aber die Beträge mindestens an denen des Bundes (§ 4 EZuV) angleichen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Krauss, die vorgetragenen Positionen wohlwollend für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen aufzugreifen.  
Gerne stehen wir für weitere Erörterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Neinhardt".

Tjark Neinhardt  
Vorsitzender  
ver.di Landesfachvorstand Feuerwehr

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kling".

Markus Kling  
Landesbeamtensekretär  
ver.di Baden-Württemberg